presserat

# Freitod

Unter der Überschrift Depressionen: 73-jähriger sprang aus Fenster - tot« berichtet eine Lokalzeitung über den Freitod eines Mitbürgers. Der Vorname wird genannt, der Familienname ist abgekürzt, das Alter ist angegeben, der Ort und die Straße sind wiedergegeben. Die Redaktion erklärt, der Vorfall habe sich im Blickfeld der Öffentlichkeit ereignet. Deshalb habe es ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung gegeben. (1987)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats hat die Zeitung unzulässig in die Privatsphäre von Betroffenen eingegriffen. Sie berichtete über die Selbsttötung eines Mannes und machte dabei so detaillierte Angaben zur Person und zur Umgebung, dass eine Identifizierung im unmittelbaren Umfeld möglich war. In Verbindung mit dem Bericht über Motive und Ausführung der Tat führte dies zu einer unzumutbaren Belastung der Hinterbliebenen. Der Presserat sieht von einer Maßnahme ab, empfiehlt aber der Redaktion, zukünftig bei der Berichterstattung Ziffer 8 des Pressekodex zu beachten. (B 25/88)

Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht Richtlinie 8.4 der früheren Richtlinie 19. Ab 2001 in der Richtlinie 8.5.

**Aktenzeichen:**B 25/88
**Veröffentlicht am:** 01.01.1988
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);
**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme